

Als bey neulichst leyder! gehabten Feuers-Brunst viele Diebereyen dem Berichte nach sollen geschehen seyn/ indem einige Leute in der Benachbahrten Häusern sich eingefunden/ entweder etwas an Gelde auch andere Sachen heimlich weggenommen ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1741?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862173531>

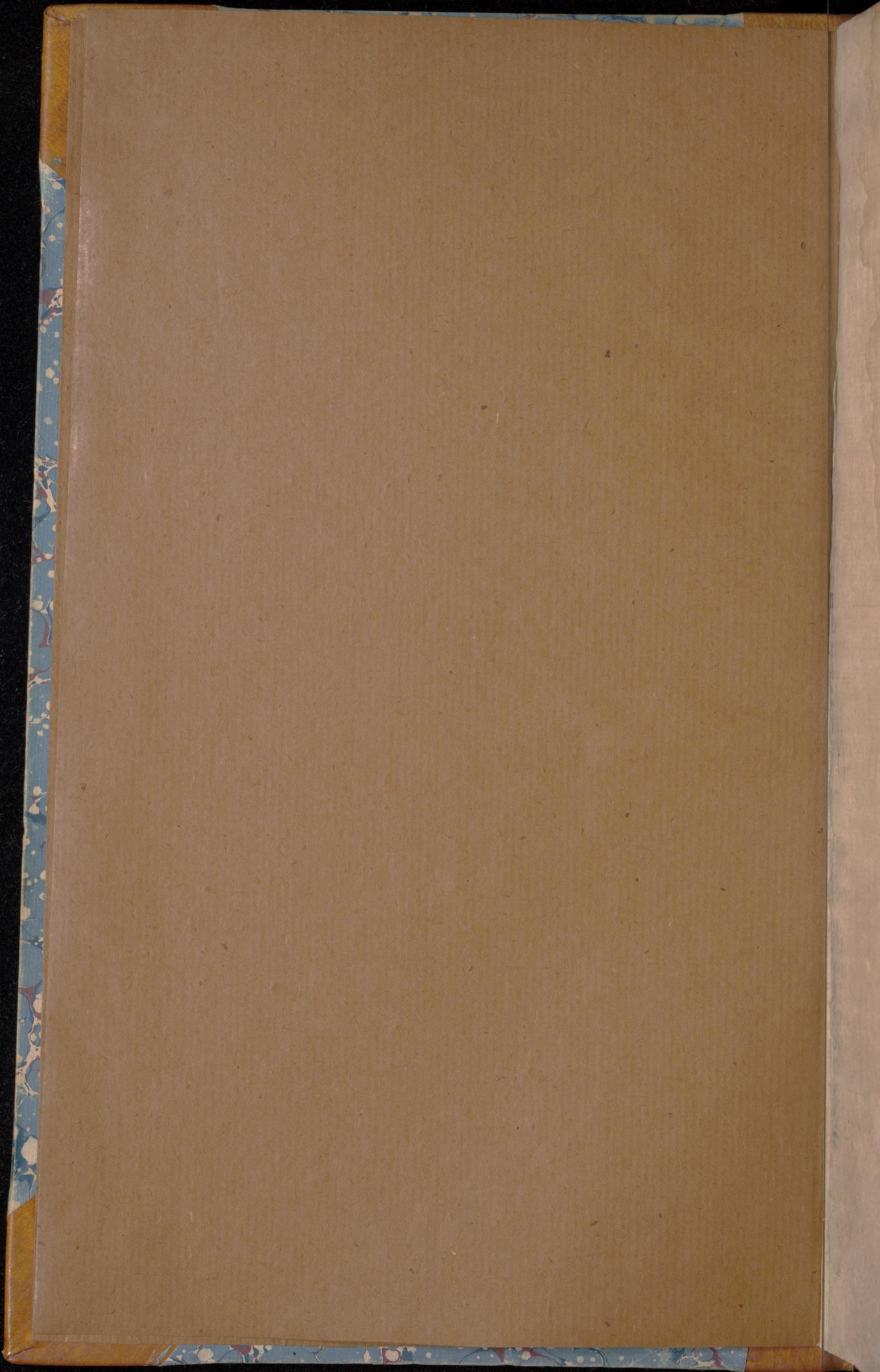
Druck Freier  Zugang





MK-4065 ⁶(1-184)





Wie bey neulichst leyder! gehaltenen Feu-
 ers-Brunst viele Diebereyen dem Be-
 richte nach sollen geschehen seyn, indem
 einige Leute in der Benachbahrten
 Häusern sich eingefunden, entweder
 etwas an Gelde auch andere Sachen
 heimlich weggenommen, oder zu Rettung der meub-
 len auch Waaren sich offeriret, die in der Angst
 sich befindene Nachbahren auch solchen Leuten ihre
 Sachen anvertrauet, ihnen aber nicht erinnerlich
 ist, wohin ihr Eigenthum gebracht ist, anjeko a-
 ber die böse und gewissen-lose Menschen, welche
 zur Rettung sich angebothen, die weggetragene
 und salvirte Sachen nicht wieder abgeben, und de-
 nen Eigenthümern zustellen, und solchen leichtfer-
 tigen Beginnen nicht kan nachgesehen werden; So
 wird hiemit einjeder ernstlich erinnert und ermah-
 net, wer von denen Waaren, Meublen, Kleidern
 zc. etwas in guter Meinung es denen Eigenthü-
 mern zu conserviren, oder auch in der intention es
 Diebscher Weise unter zuschlagen, zu sich genom-
 men, solches innerhalb denen nechsten 8. Tagen an
 Ort und Stelle, wo ers weggenommen oder ge-
 funden, wieder einzulieferrn. Welcher nun in der
 bösen

152

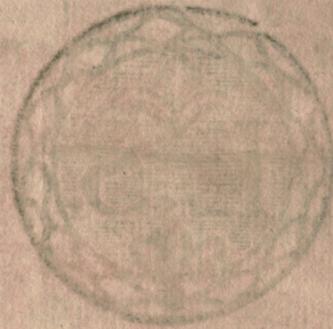
bösen Absicht die entwandte Sachen zu unterschlagen, zu sich genommen, und in denen gesekten 8. Tage an seinen rechten Herren wieder einliefern wird, derselbe wird hiedurch von aller desfalls verdienten Beahndung frey gesprochen. Solte bey Ihm aber die leichtfertige Bosheit so groß seyn, daß Er sich nicht bequemet, in gesekter Zeit die entwandte Sachen zu restituiren, und solche durch gerichtliche Inquisition und Nachfrage erkündiget werden würden; So sollen keine Entschuldigungen, unter was für einem prætext solche auch möchten angebracht seyn, angenommen werden, sondern ein solcher soll ohne Ansehen der Person nach Befinden mit dem Stricke, Pranger und Staupenschlag, wenigstens mit öffentlicher und ewiger Langes Verweisung belegt werden. Solte auch jemand Nachricht haben, wohin solche Diebisch entwandte Sachen gekommen, und anzutreffen sind, hat Er solches bey dem Gericht anzuzeigen, und eine billigmäßige recompensirung zu gewärtigen, dabey sein Nahme, wann ers verlanget, soll verschwiegen bleiben. Die Fehler aber, oder welche sonst von denen entwandten Sachen Wissenschaft haben, und solche in denen nächsten 8. Tagen nicht anzeigen und deßhalb über kurz oder lang überführet würde,

würden/ sollen ohne Verschonen und Ansehen als
Diebe gestraffet werden.

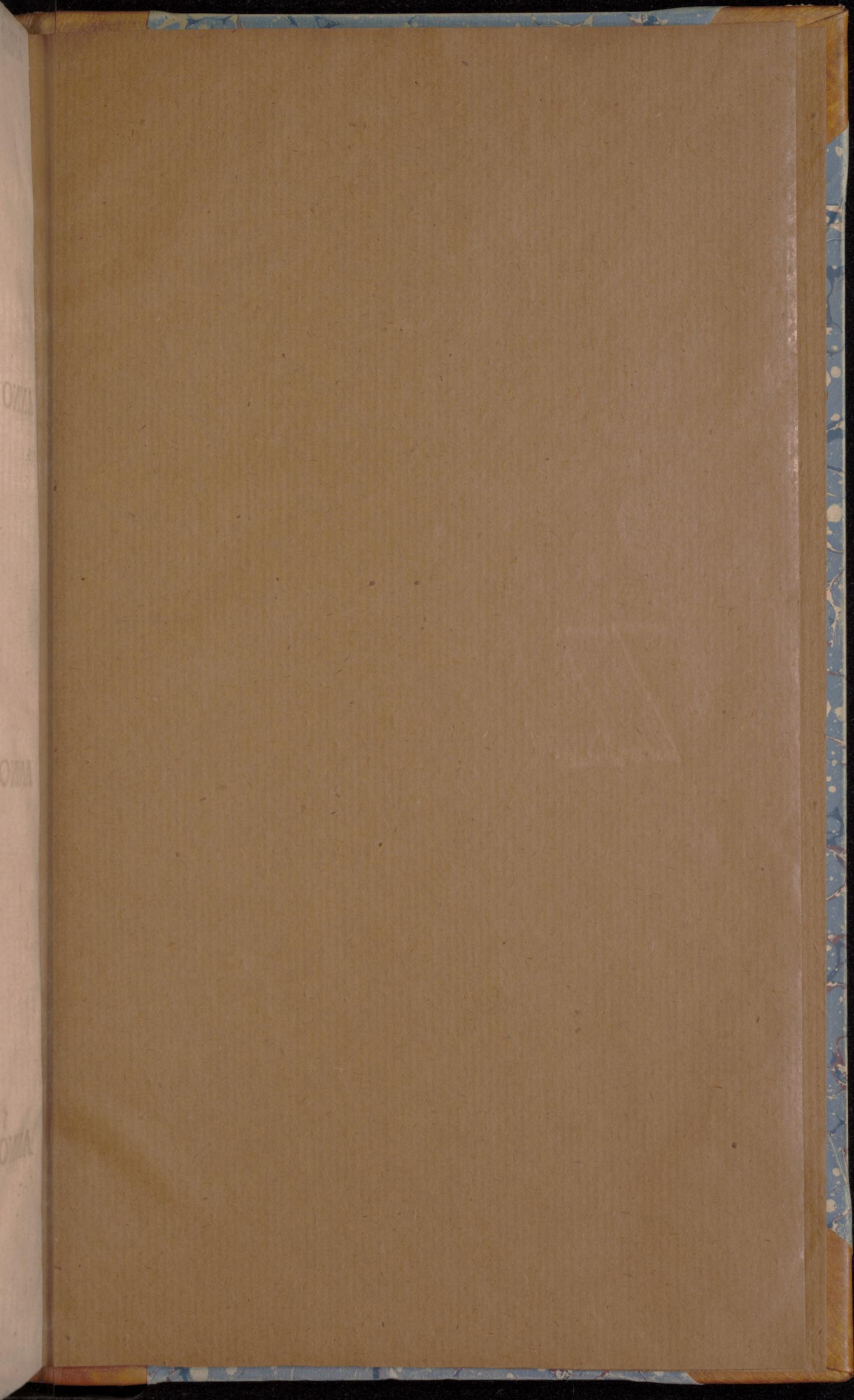
Damit nun sich einieder für Schande und
Schimpff hütten möge/ soll diese Berordnung ge-
drücktet/ und an gewöhnlichen Dertern kund ge-
macht werden ita conclusum in Senatu. Wismar den
26. Junii 1741.

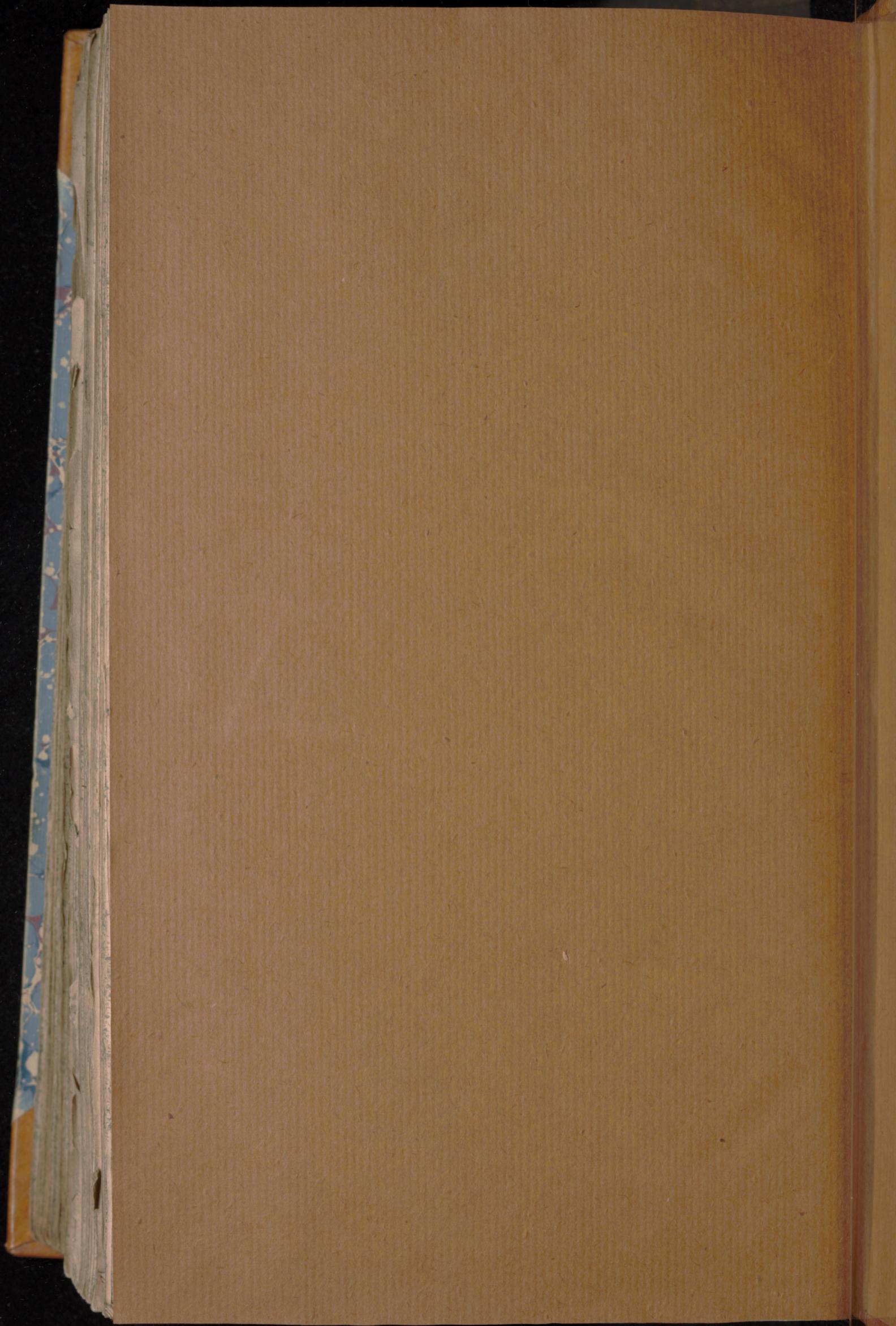


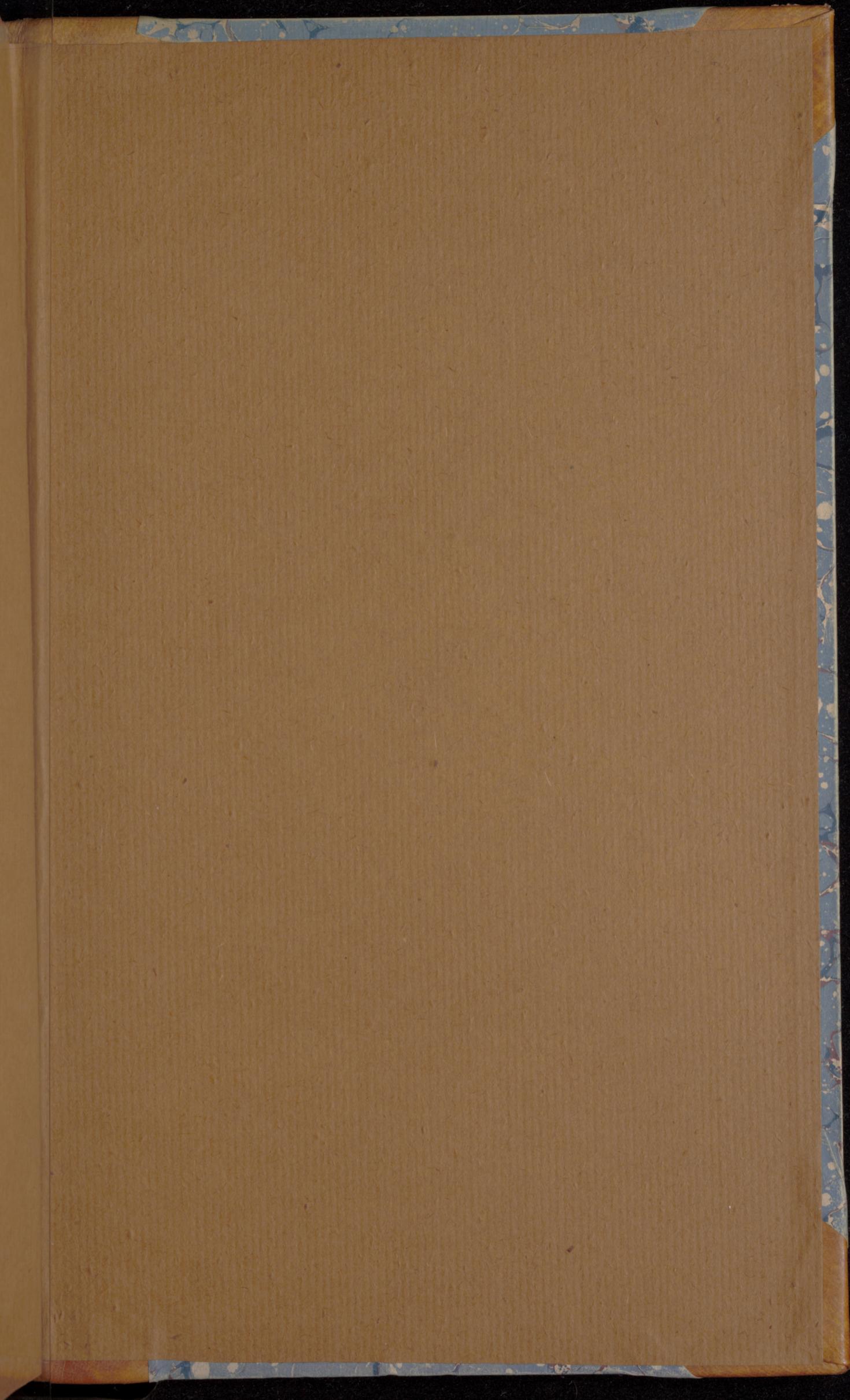
Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain Latin or German words.

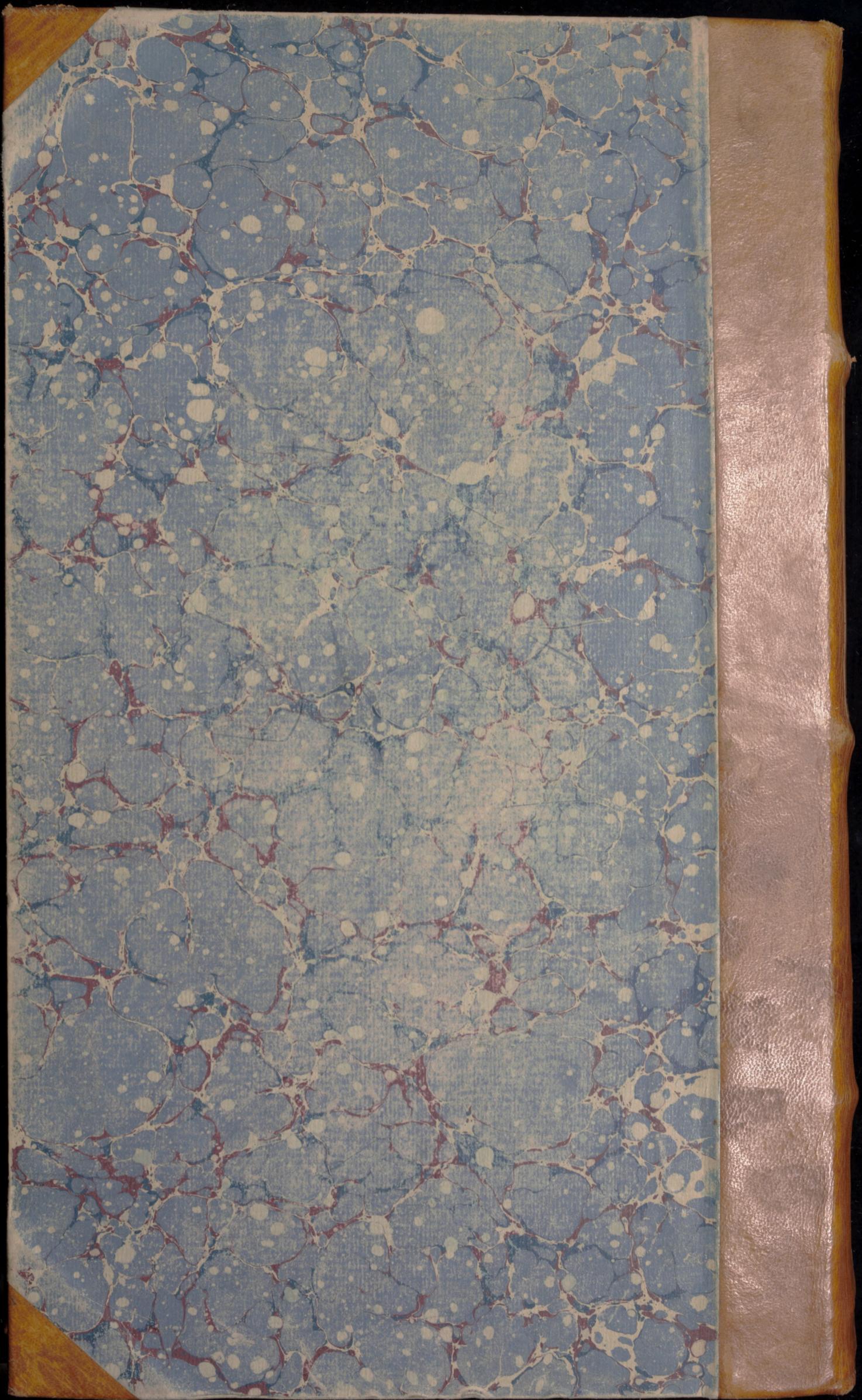


Handwritten red ink mark, possibly a signature or initials, located in the lower right quadrant of the page.









N. Posten in Rostrow, und an kommen.

Greifsmühlen und Dasso/ / Rakeburg/ Trit-
berg und Lübeck.

Sonntags und Donnerstags
Mittags umb 11. Uhr.

Abends und auch Mitt-
Wochs umb 6. Uhr.
Dingstags und Frentags
Nachts umb 12. Uhr.

/ Berlin/ nach gantz
Grossen / Grünberg/

Stadt/ Grabow/ Len-

Dingstags und Sonnabends
Abends umb 6. Uhr.

ienburg/ Bergedorff/
ich.

Montags Abends umb 6. Uhr.

Sontags und Frentags
Nachts umb 12. Uhr.

Dingstags Abends umb 6. Uhr

abrandenburg/ von da
Stettin.

Montags Nach-Mittags
umb 3. Uhr/ und Don-
nerstags Nachts umb
12. Uhr.

Damgarten/ Strahl-
Demmin/ Greifsm-
hlen und Muscow auch

Montags und Donnerstags
Abends umb 6. Uhr.

